

# **Kirchengesetz über die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchliches Fachhochschulgesetz – KFHSchG)**

**Vom 3. Dezember 2013**

**(KABI 2014 S. 6)**

[ ]

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

[ : Text gilt seit 01.01.2014 ]

## **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und eine staatlich anerkannte Hochschule im Sinne des *Bayerischen Hochschulgesetzes*<sup>[1]</sup>.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg“. <sup>2</sup>Im internationalen Verkehr kann die Zusatzbezeichnung „Lutheran University of Applied Sciences“ verwendet werden.

(3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Nürnberg.

<sup>[1]</sup> Aufgehoben; siehe jetzt das [Bayer. Hochschulinnovationsgesetz](#).

[ § 1: Text gilt seit 01.01.2014 ]

## **§ 2 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Bildungsauftrags der Kirche und zugleich als Beitrag zum allgemeinen Bildungswesen wahr. <sup>2</sup>Sie bietet Studiengänge an, die zu akademischen Abschlüssen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Gesundheit, Pflege, Religionspädagogik, Diakonie, Soziales und Management führen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. <sup>2</sup>Sie führt in diesem Rahmen anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch und fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. <sup>3</sup>Sie bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an und fördert kooperative Promotionen durch Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Hochschulen.

(3) Die Hochschule wirkt entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit freien und öffentlichen Trägern der Wohlfahrtspflege, mit Vertretern und Vertreterinnen der beruflichen Praxis sowie der Wirtschaft zusammen und fördert den Wissens- und Technologietransfer sowie die akademische Weiterbildung.

(4) <sup>1</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen. <sup>2</sup>Eine besondere,

vertraglich zu regelnde Zusammenarbeit besteht mit der Augustana-Hochschule<sup>[1]</sup>.

---

[1] Siehe das Kirchengesetz über die Augustana-Hochschule der ELKB.

[ § 2: Text gilt seit 01.01.2014 ]

### § 3 Bindung an Bekenntnis und Recht

<sup>1</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften ist in Lehre und Forschung frei. <sup>2</sup>Sie ist dabei an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und das kirchliche und staatliche Recht gebunden.

[ § 3: Text gilt seit 01.01.2014 ]

### § 4 Aufsicht und Aufgaben der Trägerin

(1) Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften untersteht unbeschadet der staatlichen Aufsicht nach dem *Bayerischen Hochschulgesetz*<sup>[1]</sup> der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als Trägerin.

(2) Die Trägerin stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre wahrnehmen können.

(3) Die Aufgaben und die Rechte der Trägerin werden vom Landeskirchenrat wahrgenommen.

(4) Dem Landeskirchenrat bleiben vorbehalten:

1. die Bestätigung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach der Wahl durch das Kuratorium sowie die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin auf Vorschlag des Kuratoriums,
  2. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über den Präsidenten oder die Präsidentin sowie über die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
  3. die Ernennung und Entlassung von
    - a. hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen,
    - b. sonstigen hauptberuflichen Lehrkräften,
    - c. Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes<sup>[2]</sup>,
    - d. Angestellten ab Entgeltgruppe 13 des TV-L,
  4. die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes,
  5. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  6. die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.
- 

[1] Aufgehoben; siehe jetzt das Bayer. Hochschulinnovationsgesetz.

[2] Der Landeskirchenrat ist für die Ernennung von allen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der ELKB zuständig, ohne Einschränkung auf den höheren Dienst; siehe hierzu § 5 Abs. 1 Satz 1 KBergG.

[ § 4: Text gilt seit 01.01.2014 ]

### § 5 Grundordnung

<sup>1</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften gibt sich eine Grundordnung<sup>[1]</sup>, die

vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses zu genehmigen ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Änderung der Grundordnung.

---

[1] Siehe die Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg.

[ § 5: Text gilt seit 01.01.2014 ]

## **§ 6 Mitglieder der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften**

(1) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften sind

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Nebenberuflich tätige Mitglieder der Hochschule sind

1. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Studentische Mitglieder der Hochschule sind die immatrikulierten Studierenden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. <sup>2</sup>Sie haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule in deren Organen mitzuwirken.

(5) Die hauptberuflich tätigen Mitglieder der Hochschule stehen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(6) Die Professoren und Professorinnen und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch den Landeskirchenrat berufen.

[ § 6: Text gilt seit 01.01.2014 ]

## **§ 7 Selbstverwaltung, Organe**

(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften verwaltet im Rahmen der Grundordnung ihre Angelegenheiten selbst. <sup>2</sup>Sie nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.

(2) Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. der Senat,
3. das Kuratorium,
4. die Versammlung.

(3) <sup>1</sup>Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe regelt die Grundordnung<sup>[1]</sup>. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des *Bayerischen Hochschulgesetzes*<sup>[2]</sup> gelten entsprechend.

---

[1]

Siehe die Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg.

[2] Aufgehoben; siehe jetzt das Bayer. Hochschulinnovationsgesetz.

[ § 7: Text gilt seit 01.01.2014 ]

## **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Bis zum Inkrafttreten der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 am 1. Oktober 2014 bleibt die Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 9. April 1998 (KABI S. 116, ber. S. 226), geändert durch Satzung vom 13. Januar 2010, amtlich bekannt gemacht am 1. Mai 2010 (KABI S. 196) in Kraft und bleibt es bei der Zuständigkeit der bisherigen Organe der Hochschule.

(2) Die in § 7 Absatz 2 vorgesehenen Organe sind bis zum 30. September 2014 in der von der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 vorgegebenen Zusammensetzung zu bilden.

(3) Die bis zum 30. September 2014 im Amt befindliche Versammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen für die jeweils am 1. Oktober 2014 beginnende Amtszeit nach der bis zum 30. September 2014 geltenden Wahlordnung.

(4) Der bis zum 30. September 2014 im Amt befindliche Senat wählt die Hochschulmitglieder des Kuratoriums für die Amtszeit ab 1. Oktober 2014.

[ § 8: Text gilt seit 01.01.2014 ]

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Kirchliche Fachhochschulgesetz vom 6. April 1995 (KABI S. 108), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 37), außer Kraft.

[ § 9: Text gilt seit 01.01.2014 ]

Text gilt seit 01.01.2014

[©Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)